

Gesellschaftsvertrag
der Firma
Volkshochschule (VHS) Hildesheim gGmbH

verhandelt zu Hildesheim am 21. Januar 2005
vor dem Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle, Dr. Johannes Meyer

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma Volkshochschule (VHS) Hildesheim gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hildesheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer Volkshochschule im Landkreis Hildesheim zur Förderung der außerschulischen Erwachsenen- und Jugendbildung. Die Gesellschaft will damit alle Maßnahmen fördern, die auf demokratischer Grundlage in freier, parteipolitisch ungebundener, religiös neutraler Bildungsarbeit Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, besonders in der Region Hildesheim dabei helfen, sich durch allgemeine, berufliche, persönliche, soziale und kulturelle Bildung zur Teilhabe, Mitverantwortung und Mitbestimmung im Leben zu befähigen. Dabei stellt die Gesellschaft sicher, dass das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz im sogenannten „ländlichen Raum“ haben, auch langfristig nicht geschwächt, sondern gestärkt wird.
2. Die Gesellschaft nimmt den gesetzlichen Auftrag nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung wahr. Sie fördert die außerschulische Erwachsenen- und Jugendbildung durch allgemeine, kulturelle, berufliche und politische Bildung. Sie übernimmt damit wesentliche Aufgaben ihrer Gesellschafter (Hildesheimer Volkshochschule e. V. und Landkreis Hildesheim Holding GmbH). Der Zugang zu den Veranstaltungen der Gesellschaft ist dabei für jede/n offen, unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer, weltanschaulicher und religiöser Anschauung und gesellschaftlicher und beruflicher Stellung.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich nach Maßgabe dieses Vertrages an anderen Einrichtungen beteiligen, weitere Einrichtungen schaffen und Interessensgemeinschaften eingehen. Sofern durch die Schaffung neuer Einrichtungen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) entstehen, ist dies nur zulässig, sofern der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist. Die Gesellschaft unterhält Geschäftsräume in Hildesheim und Alfeld.
4. Die Gesellschaft kann für ihre gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle sonstigen Rechtsgeschäfte vornehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Sie kann sich soweit, insbesondere mit nach dem

steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dafür in Betracht kommenden Mitteln, an anderen Gesellschaften beteiligen und weitere begründen.

5. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO.
6. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke, die in § 2 Nr. 1 bis 4 benannt sind, verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen – im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen - keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital ist bar zu erbringen. Das Stammkapital, bestehend aus zwei Stammeinlagen in Höhe von je EUR 25.000,00, wird jeweils von dem Hildesheimer VHS e. V. und der Landkreis Hildesheim Holding GmbH übernommen.
3. Eine Beteiligung weiterer Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn jeweils alle bisherigen Gesellschafter der Beteiligung zustimmen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung,
4. der Programmbeirat.

§ 5 Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist unbefristet. Sie beginnt mit Eintragung ins Handelsregister.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen/eine oder zwei Geschäftsführer/-innen.
2. Den Geschäftsführer/-innen obliegt die Führung der Geschäfte, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

3. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen oder eine/n Geschäftsführer/-in in Gemeinschaft mit einer/m Prokuristen/in vertreten.
4. Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.
5. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern/-innen die Alleinvertretungsmacht verleihen einschließlich der Befreiung von § 181 BGB.
6. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern; im Einzelnen:
 - a) der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Hildesheim oder einer/m von ihr/ihm benannte/n Bedienstete/n des Landkreises,
 - b) einer durch die Landkreis Hildesheim Holding GmbH benannten Person nach dem vom Kreistag des Landkreises Hildesheim abgegebenen Votum,
 - c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Hildesheimer Volkshochschule e.V.
 - d) der Vertreterin/dem Vertreter der Stadt Hildesheim im Vorstand der Hildesheimer Volkshochschule e.V. gemäß § 6 Absatz zwei der Satzung. Sollte die Vertreterin der Vertreter der Stadt Hildesheim Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes sein, ist aus dem Kreis der verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Vertreterin/ ein Vertreter zu benennen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche, organisatorische und rechtliche Erfahrung und Sachkunde verfügen und geeignet sein, das Unternehmen zu fördern und bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.
3. Die Bestellung der Aufsichtsräte erfolgt widerruflich jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende endet nach zwei Jahren. Bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden und eines/einer stellvertretenden/stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzenden bleiben die bisherigen im Amt. Das Vorschlagsrecht für einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/einer stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzenden wechselt alle zwei Jahre zwischen der Landkreis Hildesheim Holding GmbH und der Hildesheimer VHS e. V. Das Vorschlagsrecht für den ersten/die erste Vorsitzenden/Vorsitzende und dem/der ersten stellvertretenden/stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzenden nach Gründung der Gesellschaft steht der Landkreis Hildesheim Holding GmbH zu.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch die Gesellschafterversammlung unter der Voraussetzung des § 11 Ziffer 1. Buchst. a dieses Vertrages abberufen werden. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sollen durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.

6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu bestimmen. Der Nachfolger/die Nachfolgerin wird für die noch verbleibende Dauer der Bestellung des/der Ausgeschiedenen bestellt.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat sich über den Gang der Geschäfte umfassend zu informieren.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
3. Geschäfte, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen, bestimmen sich nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
4. Bei Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, kann die Geschäftsführung in Fällen äußerster Dringlichkeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbstständig handeln, wenn es nicht möglich ist, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 5 zu verfahren. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
6. Aufsichtsratsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates keine Rechtsgeschäfte i. S. von § 114 AktG mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen tätigen, die eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat genannte Wertgrenze übersteigen. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied beteiligt oder dessen gesetzlicher Vertreter das Aufsichtsratsmitglied ist.
7. Verstößt ein Aufsichtsratsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadenersatz von ihm fordern für alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile, die aus dem Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds entstehen. Die Gesellschaft kann statt dessen aber auch einwilligen, dass die von dem Aufsichtsratsmitglied getätigten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten und verlangen, dass das Aufsichtsratsmitglied die von ihm aus solchen Geschäften bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf Vergütung an die Gesellschaft abtritt.

§ 9 Geheimhaltungspflicht

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist gegenüber Dritten zu strikter Verschwiegenheit aller Kenntnisse aus dem Unternehmen und den Sitzungen verpflichtet.

2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben, insbesondere über den Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und Beschlüssen zu machen, hat er vorher die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.
3. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
4. Die §§ 394, 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
5. Bei Verstoß gegen die Pflichten des § 9 gelten die Regelungen des § 8 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich Sitzungen ab. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Sitzungen einberufen werden und leitet die Sitzungen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende kann die Geschäftsführung mit der Durchführung der Einladung beauftragen. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß, unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift, eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr/seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt. Ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende bei Stimmengleichheit nicht anwesend, gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch telefonisch oder in Textform (§ 126b BGB) oder als Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der vom/von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugeleitet.
6. Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und

dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Abs. 5.

§ 11 Die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in ihr den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftervertrag zugewiesenen Fällen. Sie ist insbesondere zuständig, Beschlüsse in folgende Angelegenheiten zu fassen:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/-innen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen für die Geschäftsführer/-innen, die Erteilung von Versorgungszusagen, die Gewährung von umsatz- und/oder gewinnabhängigen Vergütungen;
 - b) Erteilung der Prokuren;
 - c) Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder; hierbei sind die Entscheidungen des Kreistages sowie des Vorstandes der Hildesheimer Volkshochschule e. V. zugrunde zu legen;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung oder die Deckung des Bilanzverlustes;
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - f) Wesentliche Veränderungen des Unternehmens, Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, hierzu zählen regelmäßig
 - aa) der Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes oder die Aufgabe eines bestehenden Geschäftsfeldes. Als Geschäftsfeld ist jede von den bisherigen Unternehmensgegenständen abweichende Betätigung der Gesellschaft anzusehen, welche nach ihrem Planansatz während der folgenden drei Geschäftsjahre in mindestens einem Geschäftsjahr mehr als 20 % des Jahresumsatzes der Konzernunternehmen ausmacht und für die Zeitdauer von mindestens zwei Geschäftsjahren ausgeübt wird;
 - bb) strukturelle Veränderungen des Unternehmens der Gesellschaft, welche nach ihrem Planansatz innerhalb eines Geschäftsjahres zu Veränderungen in Umsatz, Anlagevermögen oder Ertrag von mehr als 20 % der Konzernunternehmen führen;
 - cc) Maßnahmen, die voraussichtlich zu einer Änderung der Belegschaftsgröße des Unternehmens im Umfang von mehr als 20 % der Vollzeitstellen innerhalb eines Geschäftsjahres führen.
 - g) Teilung, Belastung oder Veräußerung des Unternehmens ganz oder teilweise;
 - h) Beteiligung an, Erwerb, Errichtung, wesentliche Änderung und Pachtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen; eine wesentliche Änderung liegt regelmäßig dann vor, wenn durch die Änderung 20 % des Umsatzes des vorausgegangenen Geschäftsjahres der Konzernunternehmen betroffen sind;
 - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;

- j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder der Geschäftsführung;
 - k) Einforderung von Einzahlungen (Nachschüssen);
 - l) Verfügungen über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt regelmäßig vor
 - aa) bei Verfügungen über Vermögen, bei denen der Wert des Umsatzes mehr als 15 % des vorausgegangenen Geschäftsjahres der Konzernunternehmen beträgt.
 - bb) bei der Aufnahme von Krediten, wenn die Kreditaufnahme im Einzelfall 5 % bzw. in mehreren Fällen innerhalb des Geschäftsjahres 10 % der Umsatzerlöse der Konzernunternehmen des Vorjahres des Planjahres übersteigt.
 - m) Auflösung der Gesellschaft;
 - n) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - o) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - p) Vertretung und Ausübung der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
 - q) Wahl des Abschlussprüfers.
2. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 3. Die Gesellschafterversammlung wählt einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende.
 4. Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Gesellschafterversammlungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit erfasst. Ein Gesellschafterbeschluss, der außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, soweit das GmbH-Gesetz nichts anderes vorsieht.
 5. Beschlüsse nach Ziffer 1 Buchstaben h), i), und m) bedürfen einer Mehrheit von 75% der Stimmen.
 6. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung des Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor Beginn der Sitzung.
 7. Die Gesellschafter werden jeweils durch ein Mitglied vertreten.
 8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, diesmal durch eingeschriebenen Brief, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne die Einschränkung in Satz 1 beschlussfähig.
 9. Je 1.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

10. An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/-innen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung zuziehen.
11. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen zweier Monate nach Beschlussfassung angefochten werden. Die Frist wird durch Klageerhebung gewahrt.
12. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Vertretern sowie den Geschäftsführer/-innen zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Satzungsänderung § 53 GmbH-Gesetz) vorgeschrieben ist. Von der Niederschrift muss jeder Gesellschafter eine Ausfertigung erhalten.

§ 12 Der Programmbeirat

1. Dem Programmbeirat gehören 11 Personen an.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat auf vier Jahre berufen.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Sprecher des Programmbeirats.
4. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschläge der Landkreis Hildesheim Holding GmbH, die fünf Mitglieder benennt und des Hildesheimer VHS e.V., der fünf Mitglieder benennt, berufen.

§ 13 Aufgaben des Programmbeirats

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung der Geschäftsführung in allgemeinen Fragen der bildungspolitischen Entwicklung;
 - b) die Beratung der Geschäftsführung in Fragen der Angebotsstruktur in Stadt und Landkreis Hildesheim;
 - c) die Beratung der Geschäftsführung in Fragen zukünftiger Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der Gesellschaft.
2. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsführung zusammen. Die Einladung sollte mindestens einen Monat vor der Sitzung den Mitgliedern des Beirats zugestellt werden.

§ 14 Gleichberechtigungsgesetz

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes finden für die Gesellschaft Anwendung.

§ 15 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst

- a) den Erfolgsplan

- b) den Vermögensplan sowie
- c) den Stellenplan

Der Vermögensplan enthält

- a) das Investitionsprogramm mit der objektbezogenen Feststellung der geplanten Bau-, Modernisierungs- sowie Sanierungsmaßnahmen,
- b) die Festlegung der Gesamtausgaben für den Erwerb von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie sonstiger betrieblicher Anlagen.

Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mehrausgaben, Mindereinnahmen) sind den Gesellschaftern unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht hat den handelsrechtlichen bzw. steuerlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu entsprechen; (§§ 41, 42 GmbHG i. V. m. § 264 ff HGB).

Innerhalb der Fristen des § 264 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss mit Anhang (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht) zu erstellen und hiernach innerhalb 30 Tagen jedem Gesellschafter schriftlich zur Verfügung zu stellen; für die Feststellung des Jahresabschlusses ist § 42a Abs. 2 GmbH-Gesetz zu beachten.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft und Wegfall der Satzungszwecke

1. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft, hat jeder Gesellschafter nur das zu fordern, was er auf das Stammkapital eingezahlt hat.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, den Gesellschaftern zu gleichen Teilen für Zwecke der Weiterbildung zu.
3. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Gesellschaftsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Befugnisse der Prüfungsbehörden

Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Vor der Prüfung ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende zu informieren. Über Anordnung, Durchführung und Ergebnis der Prüfung sind die Gesellschafter und der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung zu informieren.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

2. Soweit in diesem Vertrag keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes und darüber hinaus die Bestimmungen des HGB und die Vorschriften der §§ 51 ff. AO (Gemeinnützigkeit). Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung anzuwenden.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Aufwendungen bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.